

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)
der Marktgemeinde Ippesheim für die Ortsteile
Ippesheim, Bullenheim und Herrnberchthaim**

V O M 12.04.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Marktgemeinde Ippesheim folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung von Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Für die Berechnung werden volle Jahre als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (2) Die für die Benutzung der Leichenhalle (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit für

| | |
|---|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 100,-- Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 250,-- Euro, |
| c) eine Doppelgrabstätte für Erwachsene | 500,-- Euro, |
| d) eine Dreifachgrabstätte für Erwachsene | 750,-- Euro, |
| e) eine Urnengrabstätte mit Grundplatte | 400,-- Euro, |
- (2) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein belegtes Erdgrab pro Urne (zzg. anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 100,--Euro
- (3) Gebühr einmalig für doppeltiefe Nutzung einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer 200,--Euro
- (4) Gebühr für die Änderung zu Rasengräber

| | |
|-----------------|-------------|
| a) Einzelgrab | 200,-- Euro |
| b) Doppelgrab | 300,-- Euro |
| c) Dreifachgrab | 400,-- Euro |

Die Gebühr für die Pflege der Rasenfläche wird zu Beginn der Nutzungsdauer für die gesamte Nutzungsdauer fällig. Eine Rückzahlung bei erneuten Änderungen gibt es nicht. Auch bei Grabverlängerungen wird diese Gebühr (anteilig) berechnet.

- (5) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt in 5 Jahres-Schritten die Gebühr wird anteilig zur Grabgebühr in Relation zur jeweiligen Ruhezeit der Grabart (§ 4 Abs.1) errechnet.

§ 5
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses samt Umfeld beträgt je Leiche oder Urne 50,-- €.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.09.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Ippesheim, den 12.04.2024
Markt Ippesheim



Schmidt
1. Bürgermeister

